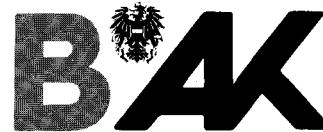


1/SN- 329/ME



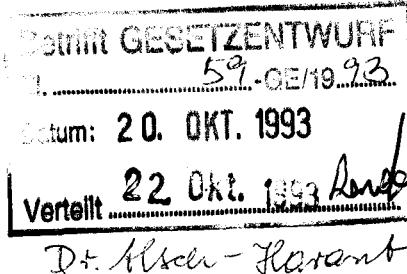
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
 Dr-Karl-Renner-Ring 3
 1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

Tel (0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AR-1311

Bearbeiter/in

Dr Riedl

DW 2517

FAX 2230

Datum

15.10.1993

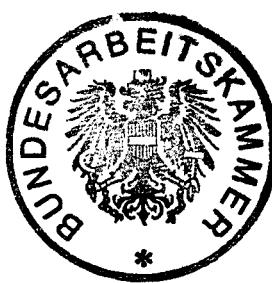
Betreff:

Hauptwohnsitzgesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Dr Erich Csebrenyak

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

■ Durchwahl 2517

Datum

AR-1311-Zo-Ri

FAX

2230

5.10.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenz-
gesetz 1973, das Volksbegehrengegesetz 1973,
die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volks-
befragungsgesetz 1989 und das Volkszählungs-
gesetz geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte werden hin-
sichtlich des Inhalts des vorliegenden Entwurfs eines Hauptwohnsitz-
gesetzes grundsätzliche Bedenken erhoben.

Die größten Bedenken bestehen vor allem hinsichtlich des Regelungs-
umfangs des vorliegenden Gesetzesvorhabens, das auch den Kompetenz-
bereich des Bundesministers für Inneres in nicht unerheblichem
Ausmaß überschreiten dürfte: Nach den Intentionen des Entwurfes soll
nämlich in sämtlichen österreichischen Bundesgesetzen der Begriff
"ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt
werden, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme statuiert wird. In
jenem Bereich, in dem derzeit für örtliche Anknüpfungspunkte andere
Begriffe als der des ordentlichen Wohnsitzes verwendet werden, soll

der Materiengesetzgeber die Möglichkeit haben, an die Stelle dieser Begriffe den Begriff Hauptwohnsitz treten zu lassen, wofür er aber ausdrücklich eine Anordnung vornehmen muß. Berührt werden durch dieses Gesetzesanliegen die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Die Tatsache, daß die §§ 1 und 2 des Artikel 7 Entwurf, in denen die Anpassung an das Bundesrecht vorgesehen ist, inhaltlich in der Art eines Brainstormings erst durch das Begutachtungsverfahren ausgefüllt werden sollen, bedeutet, daß die Auswirkungen dieser Regelung derzeit nicht abschätzbar sind. In den Erläuterungen selbst wird erwähnt, daß noch nicht beurteilt werden kann, ob Artikel 7 als Verfassungsbestimmung beschlossen werden soll, da der Umfang der Anpassungen im einzelnen noch gar nicht feststeht.

Der Umstand, das jährlich mit ca 5000 Reklamationsfällen gerechnet wird, gibt nach Ansicht der Bundesarbeitskammer keinen Anlaß für eine derart umfassende Neuregelung der gesamten Rechtsordnung. Sollten die Motive für das vorliegende Gesetzesvorhaben vor allem darin begründet sein, daß mit Zweitwohnsitzinhabern Probleme im Bereich des Finanzausgleichs oder im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung aufgetreten sind, so rechtfertigt dies nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht die Änderung der gesamten Rechtsordnung hinsichtlich des örtlichen Anknüpfungspunktes einer Person. Für diesen Bereich müßten vielmehr problemspezifische Regelungen geschaffen werden.

Da die weitreichenden Konsequenzen einer derart umfassenden Neuregelung somit einerseits nicht abzusehen sind, und sie andererseits auch einen Eingriff in sozialpolitisch relevante Rechtsgebiete (wie etwa in der Steuergesetzgebung, beim Familienlastenausgleich und bei der Wohnbauförderung) bedeuten würden, kann dem vorliegenden Entwurf seitens der Bundesarbeitskammer nicht zugestimmt werden.

Darüberhinaus erhebt die Bundesarbeitskammer auch gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs Bedenken:

Zu § 9 Abs 1 und § 20 Abs 7:

Die Aufnahme des Religionsbekenntnisses als Meldedatum in den Meldezettel, sowie die Verpflichtung der Bürgermeister, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesem bekannt haben, wird grundsätzlich abgelehnt. Eine derartige Regelung widerspräche dem bisher im Meldegesetz verwirklichten Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat. Sofern konkordatsbedingte Verpflichtungen diesem Grundsatz entgegenstehen, sollte eher auf völkerrechtlichem Weg eine einer zeitgemäßen Staatsauffassung adäquate Rechtslage herbeigeführt werden.

Zu § 16:

Nach den Erläuterungen ist das Zentralmelderegister vor allem zur Verwirklichung des "Hauptwohnsitzes" erforderlich. Ohne "Hauptwohnsitz", den die Bundesarbeitskammer - wie ausgeführt - ablehnt, entfällt die Notwendigkeit dieser kostenintensiven und datenschutzrechtlich bedenklichen Einrichtung.

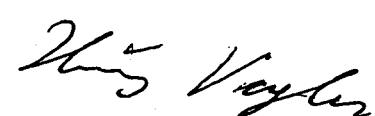
Schon bisher konnten Daten an Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege weitergegeben werden. Nunmehr soll nach dem vorliegenden Konzept dieses Weitergaberecht über die Zwecke der Strafrechtspflege hinaus auch auf Zwecke der Sicherheitspolizei ausgedehnt werden. Während den entsprechenden Begründungserwägungen in den Erläuternden Bemerkungen allenfalls noch gefolgt werden kann, erscheint die Wortfolge "für Zwecke der Sicherheitspolizei" im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Übermittlung der Meldedaten zu unbestimmt. Dies umso mehr, als nach den Erläuternden Bemerkungen der Auskunftsrahmen für Zwecke der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei "auf das technisch machbare und verhältnismäßige" erweitert werden soll. Zwischen dem "technisch machbaren" und dem "verhältnismäßigen" besteht aber zweifellos ein Widerspruch, sodaß ohne weitere gesetzliche Konkretisierung hinsichtlich des Umfanges der Datenweitergabe und deren Zwecksetzung dieser Bestimmung seitens der Bundesarbeitskammer nicht zugestimmt werden kann.

eskammer für Arbeiter und Angestellte

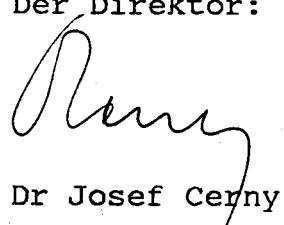
Blatt

Abschließend wird noch auf die diesen Ausführungen angeschlossene Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zur geplanten B-VG-Novelle hinsichtlich des Artikel 26 Abs 2 B-VG verwiesen.

Der Präsident:


Mag. Heinz Vogler

Der Direktor:


Dr. Josef Cerny



Beilage

